



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 10.11.2020

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 4. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 15.09.2020

Beschluss 07/2020

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 4. Sitzung am 15.09.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 3 Enthaltungen 3

4 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in der HHSt. 65528.98100 - Erneuerung Goldbachbrücke, Rückzahlung von Fördermitteln Vorlage: 3635/2020

Beschluss 08/2020

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 65528.98100 für die Rückzahlung von Fördermitteln der Baumaßnahme Erneuerung Goldbachbrücke in Höhe von 12.600,61 €.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben in der Haushaltsstelle 65129.96005 (Ersatzneubau der Saarbachbrücke im Zuge der K 129).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses am 16.03.2021

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 5. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 10.11.2020

Beschluss 10/2021

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 5. Sitzung 05.11.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

4 Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 02000.95020 - Hauptamt - Hochbaumaßnahmen Landratsamt Haus II Vorlage: 3692/2021

Beschluss 11/2021

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 02000.95020 - Hauptamt - Hochbaumaßnahmen Landratsamt Haus II in Höhe von 59.276,30 €. Die Deckung erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in der HHSt 91600.31000.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 25.01.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 18. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.11.2020

Beschluss 149/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 18. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.11.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltung 1

2 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 20. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.12.2020

Beschluss 150/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 20. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.12.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

3 Vergabe der Leistung Böschungssicherung K 529 bei Dittersdorf, Abzweig B 175 Clodramühle Vorlage: 3675/2021

Beschluss 151/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Böschungssicherung K 529 bei Dittersdorf, Abzweig B 175 Clodramühle an die Firma STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG, In den Teichen 2, 07751 Jena-Maua.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

4 Umbau und Sanierung Campus Weida - Vergabe der Leistung Fliesenlegearbeiten Los14 Gebäudeteil Regelschule Vorlage: 3676/2021

Beschluss 152/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida die Leistung Fliesenlegearbeiten Los 14, Gebäudeteil Regelschule, an die Firma Fliesenlegermeister Gerolf Pabst, Wettinerstraße 46, 08412 Werdau.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

5 Umbau und Sanierung Campus Weida - Vergabe der Leistung Bodenbelagsarbeiten Los 16 Gebäudeteil Regelschule Vorlage: 3677/2021

Beschluss 153/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida die Leistung Bodenbelagsarbeiten Los 16 Gebäude-



teil Regelschule an die Firma Neumann GmbH Bodenbeläge, Ziegeleistraße 1, 99880 Waltershausen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 08.03.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 21. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 25.01.2021

Beschluss 154/2021

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 21. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 25.01.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

2 Vergabe der Leistung zur Hardware-Pflege für IBM- und Lenovo-Technik für 12 Monate für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3706/2021

Beschluss 155/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Vergabe der Leistung zur Hardware-Pflege für IBM- und Lenovo-Technik für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe der Planungsleistung Sanierung und Instandsetzung der Brücke über die Weida auf der K315 Vorlage: 3697/2021

Beschluss 156/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung und Instandsetzung der Brücke über die Weida auf der K315 an die Planungsgesellschaft meister + möbius mbH, Straße des Friedens 1, 07548 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4 Umbau und Sanierung Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6 - Vergabe der Leistung Baumeisterarbeiten Los 1 Vorlage: 3683/2021

Beschluss 157/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, die Leistung Baumeisterarbeiten Los 1 an die Firma Taubert-Bau GmbH, Freiheitsstraße 10, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

5 Vergabe der Leistung Tief- und Erdbau Umverlegung Medien Los 2, Grundschule Greiz-Pohlitz Vorlage: 3690/2021

Beschluss 158/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Tief- und Erdbau Umverlegung Medien, Los 2, Grundschule Greiz-Pohlitz, an die Firma Caspar Bau GmbH, Werdauer Straße 9b, 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

6 Anbau Grundschule Greiz-Pohlitz an die Regelschule Greiz-Pohlitz - Vergabe der Leistung Anbindung der Haustechnik an den Bestand Vorlage: 3698/2021

Beschluss 159/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Anbau Grundschule Greiz-Pohlitz an die Regelschule Greiz-Pohlitz - die Leistung Anbindung der Haustechnik an den Bestand an die Firma Gans GbR Goethestraße 16 in 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

7 Vergabe der Leistung Dachdeckerarbeiten - Los 2 - Ulf-Merbold-Gymnasium Greiz Vorlage: 3707/2021

Beschluss 160/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachdeckerarbeiten - Los 2 - Ulf-Merbold-Gymnasium Greiz an die Firma EFA-Dachbau GmbH, Bachweg 08 in 08058 Zwickau.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“, Gemarkung Zschippach

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
152	1	12/4



Greiz

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung unter Telefon-Nr. 03661/87 66 01** den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Arnsgrün (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
28	4	202
28	3	205/2
32	1	9/2
32	4	203

32	4	204/1
32	5	213/2
34	5	213/1
119	4	194
164	4	193
196	4	368
200	4	371

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung unter Telefon-Nr. 03661/87 66 01** den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflege- maßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 01. April 2021 bis 30. September 2021

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstü-

cke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter und im Außenbereich jeweils 10 Meter.

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Gabrich
Geschäftsführerin GUV Weiße Elster/Saarbach

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ in Zeulenroda-Triebes sowie

Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum o. g. Planverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353))

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 nach § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ einzuleiten (Beschluss-Nr. 06/2021). Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 1721/2, 1722/5, 1723/2, 1722/4, 1685/14 (teilw.), Flur 19, Gemarkung Zeulenroda. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ sowie der Bereich der 1. Änderung sind im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für dieses Bauleitplanverfahren erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet. Die Planunterlagen des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“ werden im Zeitraum vom

25.05.2021 bis einschließlich 16.06.2021

im Internet unter der Internetadresse www.zeulenroda-triebes.de/buerger-rathaus/bauen-planung/bauleitplanung zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot im Auslegungszeitraum vom 25.05.2021 bis einschließlich 16.06.2021 in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Bauamt, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes, während der Sprechzeiten

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr

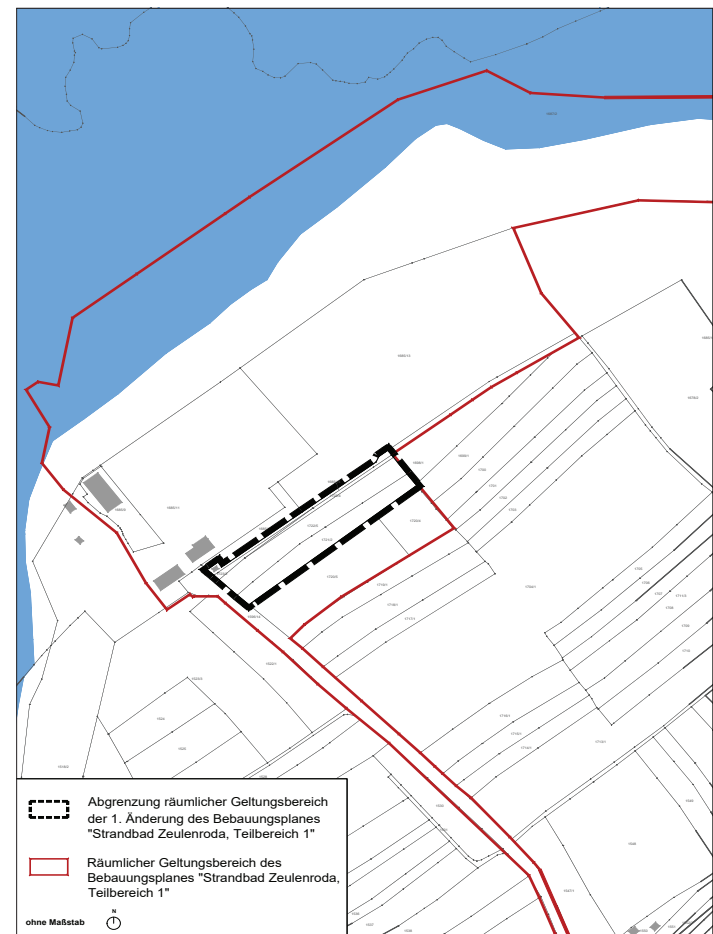
für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Es besteht hier die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird darauf verwiesen, dass nach gegenwärtiger Lage in Folge der COVID-19-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe möglich ist.

Hinweise und Stellungnahmen können bis einschließlich Montag, den 16.06.2021 schriftlich oder zur Niederschrift (mit Termin) an die **Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Bauamt, Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes bzw. per e-Mail an c.foerster@zeulenroda-triebes.de** vorgebracht werden.

gez. Nils Hammerschmidt
Vors. Planungsverband

29.04.2021

Anlage 1
Zeulenroda-Triebes - Bebauungsplan „Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1“, 1. Änderung



Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2021/2022 Bewerbungen bis 31. Juli 2021

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet drei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, vom 1. September 2021 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- oder Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber in einem Schullandheim.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch bei Frau May unter 03661/876-317, Schullandheim Welsdorf unter 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 31.07.2021** an das

**Landratsamt Greiz, Jugendamt SG 51.3
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de